

Richtlinien der Jugendehrengarde im Bürgerschützen und Heimatverein Harsewinkel von 1845 e.V.

Die Bestimmungen dieser Richtlinien sind verpflichtend für alle Jugendehrengardisten des Bürgerschützen und Heimatvereins Harsewinkel von 1845 e.V.

Die Hauptsatzung des Bürgerschützen und Heimatvereins Harsewinkel von 1845 e.V. ist ebenso Bestandteil dieser Richtlinien und verpflichtend für alle Mitglieder. Alle mehrheitlich gefassten Ergänzungen werden übernommen und umgesetzt.

Grundsätzlich eines jeden Jugendehrengardisten ist eine positive Darstellung des Bürgerschützen und Heimatvereins Harsewinkel von 1845 e.V. und des gesamten Schützenwesens

§ 1 Zweck der Jugendehrengarde

Zweck der Jugendehrengarde ist es

- a. Den Nachwuchs des Schützenvereins zu sichern. Unverbindliches, jedoch vorrangiges Ziel ist das Anstreben einer späteren Mitgliedschaft in der Ehrengarde
- a. Die Kameradschaft der Mitglieder zu fördern

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendehrengarde können Jugendliche vom 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden. Für die Verbindungsoffiziere gelten diese Altersbeschränkungen nicht. Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten; den Verein nach besten Kräften zu fördern, die Erlassungen und Anordnungen zu respektieren und festgelegte Zahlungen pünktlich zu leisten.

1. Die Aktiven Mitglieder haben in allen Angelegenheiten der Jugendehrengarde volles Stimmrecht.

1. Förderer der Jugendehrengarde (Sponsoren und Freundeskreis) haben kein Stimmrecht. Sie haben jedoch das Recht an Veranstaltungen der Jugendehrengarde teilzunehmen. Davon ausgeschlossen sind Versammlungen der Jugendehrengarde und etwaige Veranstaltungen des Schützenvereins an denen die Jugendehrengarde teilnimmt.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung
 2. Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a. Unwürdiges Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - b. Die Nichtzahlung der Beiträge für länger als ein Jahr nach Abmahnung
1. Darüber ob ein unwürdiges Verhalten gemäß vorstehendem Absatz 2a vorliegt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit unter Einbeziehung des amtierenden Kommandeurs des Hauptvereins.

§ 5 Organe

Organe der Jugendehrengarde sind:

1. Mitgliederversammlung
1. Vorstand

§ 6 Hauptversammlung

Aufgaben der Hauptversammlung sind:

1. Wahl aller Vorstandsmitglieder
1. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
1. Beschlussfassung über Aktivitäten

§ 8 Vorstand

Der Vorstand der Jugendehrengarde besteht aus:

1. Dem Kommandeur
2. Dem 2 Kommandeur
1. Dem Schriftführer
1. Dem Kassenwart

Der Kommandeur, der 2 Kommandeur, der Kassenwart und der Schriftführer werden in der Jahresversammlung im Wechsel durch einfachen Mehrheitsbeschluss auf 1 Jahr gewählt. Der

1 und 2 Verbindungsoffizier sind automatisch Vorstandsmitglieder der Jugendehrengarde und werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss auf 2 Jahre gewählt. Eine Mitgliedschaft im BSV ist für sie verpflichtend.

Der Mitgliederversammlung der Jugendehrengarde steht das Vorschlagsrecht zu. Auf Antrag sind die Wahlen geheim durchzuführen.

Bei vorzeitigem Austritt eines gewählten Mitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds beauftragen.

Zur ordentlichen Jahreshauptversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vorher eingeladen. Die Tagesordnung umfasst mindestens die Punkte Austritte, Neuaufnahmen, Wahlen und Anträge. Die Tagesordnung ist darüber hinaus vom Vorstand beliebig zu erweitern.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind bis spätestens 14 Kalendertage vor Beginn der Jahreshauptversammlung schriftlich beim 1. Verbindungsoffizier, 1. Kommandeur oder deren Stellvertretern einzureichen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Die Aufgaben des Vorstands sind:

1. Organisation und Leitung der Jugendehrengarde
1. Führung der laufenden Geschäfte
1. Rechnungsbelegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
1. Erstellung der Tätigkeitsberichte
1. Organisation und Durchführung der Veranstaltungen

Der 1. Verbindungsoffizier übernimmt aus dem Vorstand heraus die Aufgabe, für ein angemessenes Auftreten und eine positive Gesamtdarstellung der Jugendehrengarde zu sorgen. Seinen Anweisungen ist bei öffentlichen Veranstaltungen deshalb Folge zu leisten.

§ 10 Kinderkönigen/ Kinderkönig

Kinderkönigen/ Kinderkönig kann jedes Mitglied des Bürgerschützen und Heimatvereins Harsewinkel von 1845 e.V. werden, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Laut Paragraph 2 gilt diese Definition automatisch für jedes aktive Mitglied der Jugendehrengarde.

Die Königen/ der König wird durch das Kinderkönigsschießen ermittelt. Königen/ König ist wer persönlich den Vogel restlos herunter schießt.

Die Königswürde ist nicht übertragbar. Die Amtszeit der Königen/ des Königs beginnt mit der Krönung und endet mit der Krönung der nachfolgenden Majestäten.

Ein Mitglied welches die Königswürde errungen hat, darf sich erst nach Ablauf von mindestens 2 Kalenderjahren erneut um diese bewerben.

§ 11 Kleiderordnung

Aus Repräsentationszwecken und Wahrung eines einheitlichem Auftretens ist das Tragen einer Uniform bei allem öffentlichen Veranstaltungen des Hauptvereins Pflicht.

Uniformjacken und Kopfbedeckungen werden durch den Hauptverein und Sponsoring Externer finanziert. Sie sind Eigentum des Hauptvereins und werden durch die Ehrengarde verwaltet. Besitzer ist die Jugendehrengarde.

Jedes Mitglied bekommt beim Eintritt eine Uniformjacke und eine Kopfbedeckung zugewiesen, welche für die Zeit seiner Mitgliedschaft in seinen Besitz übergehen und beim Austritt unaufgefordert, vollständig und gereinigt dem Verein zurück zugeben sind. Besagte Kleidungsstücke sind Leihgabe des Vereins und pfleglich zu behandeln. Bei Missachtung dieser Anweisung sieht sich der Verein unter Umständen gezwungen Schadenersatz zu fordern.

Weitere Bestandteile der Uniform sind von den Mitgliedern der Jugendehrengarde privat zu finanzieren und bleiben somit Eigentum des Einzelnen.

§ 12 Änderung der Satzung

Über Änderungen der Formalien dieser Richtlinien entscheidet die Mitgliederversammlung der Jugendehrengarde gemäß Paragraph 14 der Vereinssatzung. Die Jugendehrengarde hat ein Vorschlagsrecht.

§ 13 Alkoholkonsum

Der Konsum vom Alkohol ist für alle Mitglieder unter 16 Jahren untersagt. Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben ist der Konsum mit Ausnahme von Bier und Wein untersagt. Das Jugendschutzgesetz ist für alle Mitglieder bindend.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung mit Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 05.05.2018 in Kraft.